

**Ordnung für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie begleitende Praktika zu
praxisorientierten Abschlussarbeiten
für die Bachelor- und Master-Studiengänge
des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht
an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**

vom 27.11.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 27.11.2019 die folgende Ordnung für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie begleitende Praktika zu praxisorientierten Abschlussarbeiten für die Bachelor-Studiengänge und Master-Studiengänge des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält Bestimmungen für die praktische Studienphase, das Auslandssemester sowie darüber hinaus Praktika, die begleitend zu einer praxisorientierten Abschlussarbeit abgeleistet werden für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld, in denen gemäß Curriculum eine solche Leistung vorgesehen ist.

Alle Studierenden der betroffenen Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht unterliegen dieser Ordnung.

§ 2 Zweck der praktischen Studienphase

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbstständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen auch wirtschaftliche, rechtliche, ökologische, soziale und ethische Aspekte berücksichtigt werden.

Der praktischen Studienphase sind 30 ECTS zugeordnet, wovon 5 ECTS auf die begleitenden Lehrveranstaltungen entfallen.

§ 3 Dauer der praktischen Studienphase

Die praktische Studienphase umfasst einen Zeitraum von mindestens 19 Wochen und maximal 29 Wochen. Sie beginnt in der Regel mit dem ersten Tag des 5. Semesters, d.h. am 1. März oder 1. September. Eine Ableistung ist auch im Ausland möglich. Sie gliedert sich in Tätigkeiten am Lernort Praxis, die begleitenden Lehrveranstaltungen, den Praxisphasenbericht sowie eine wissenschaftliche Ausarbeitung über eine Fragestellung im Zusammenhang mit der Tätigkeit am Lernort Praxis.

Die Tätigkeit am Lernort Praxis umfasst mindestens 16 Wochen und maximal 26 Wochen Vollzeitätigkeit. Weitere zwei Wochen dienen der Ausarbeitung und Fertigstellung des Praxisphasenberichts und der wissenschaftlichen Ausarbeitung. Während der praktischen Studienphase haben die Studierenden keinen Anspruch auf Urlaub.

Für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen kann im Einzelfall auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise eine individuelle Regelung getroffen werden.

§ 4 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen bzw. Institutionen im Inland oder im Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule in allen Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule einzuholen.

[3] Verpflichtungen der Praxisstelle:

- (a) Es wird eine Person zur Betreuung der Studierenden benannt, die über einen Hochschulabschluss verfügt.
- (b) Der betreuende Professor/die betreuende Professorin gibt in Absprache mit dem betrieblichen Betreuer die Themenstellung der wissenschaftlichen Ausarbeitung vor Beginn der praktischen Studienphase, spätestens aber bis zum Ablauf der 8. Woche, aus.
- (c) Die Studierenden sind für die Dauer der praktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- (d) Die Studierenden sind für Prüfungen und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen. Die Dauer der praktischen Studienphase verlängert sich entsprechend.
- (e) Es ist ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über Beginn, Ende und Fehlzeiten sowie über die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

[4] Verpflichtungen der Studierenden:

- (a) Die Studierenden sind verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn der praktischen Studienphase einen betreuenden Professor/eine betreuende Professorin zu benennen und die praktische Studienphase im Rahmen der geltenden Fristen anzumelden (31. Oktober für das WS bzw. 30. April für das SS).
- (b) Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- (c) Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten weisungsbefugten Personen ist nachzukommen.
- (d) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- (e) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin anzuzeigen.

[5] Verpflichtungen der Hochschule:

Der Fachbereich stellt sicher, dass der/die für die Betreuung benannte Professor/Professorin zur Verfügung steht. Während der praktischen Studienphase/ dem Auslandsemester sind die Studierenden von Prüfungsleistungen befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Rahmen der praktischen Studienphase/ des Auslandssemesters

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen dazu befähigen, sachkundig und selbstständig Vorgänge im Betrieb zu erfassen, um unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher und ökologischer Gesichtspunkte Entscheidungen treffen zu können. Der Fachbereich stellt die Organisation dieser Lehrveranstaltungen sicher. Für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS vergeben. Diese finden in der Woche vor Beginn des Sommersemesters eines jeden Jahres statt.

In Studiengängen, in denen die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen eine Studienleistung sind, wird diese mit „nicht bestanden“/„bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Leistungspunkte werden aufgrund einer wissenschaftlichen Ausarbeitung (12-15 Seiten) vergeben.

In den Studiengängen, in denen die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen Prüfungsleistung sind, wird diese als solche benotet und fließt in die Berechnung der Gesamtnote ein. Note und Leistungspunkte werden aufgrund einer wissenschaftlichen Ausarbeitung (12-15 Seiten) vergeben.

§ 6 Ableistung und Anerkennung der praktischen Studienphase als Praxisphase

[1] Bewertung der praktischen Studienphase durch die Hochschule.

- (a) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der Nachweis über die Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen (Flying Days).
- (b) Aufgrund der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abs. 3 sowie des Praxisphasenberichts (2-5 Seiten) einschl. der dazugehörigen Präsentation werden 25 ECTS erworben.

(c) Aufgrund der Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS erworben.

(2) Wird ein Ausbildungsvertrag aufgelöst, so wird dies in der Regel als nicht erfolgreich abgeschlossene praktische Studienphase gewertet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Studierende die Auflösung zu verantworten hat. Der Studierende kann die praktische Studienphase erneut antreten.

Über eine zeitanteilige Anerkennung entscheidet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der betreuende Professor/die betreuende Professorin.

Bei der Praxisphase handelt es sich um Studienleistungen, eine Benotung erfolgt nicht. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht beschränkt.

§ 7 Ableistung und Anerkennung der praktischen Studienphase als Auslandssemester

(1) Die Studierenden, die sich statt der Praxisphase für ein Auslandsstudiensemester entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 ECTS-Punkten. Sie wählen die zu belegenden Lehrveranstaltungen mit dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin rechtzeitig vor Antritt des Auslandssemesters aus und vereinbaren ein Learning Agreement.

Die Regelungen über die begleitenden Lehrveranstaltungen gelten auch für Studierende im Auslandssemester.

(2) Bewertung des Auslandssemesters durch die Hochschule.

(a) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der Nachweis über die Teilnahme an den Erstsemester-Einführungstagen (Flying Days).

(b) Aufgrund der im Transcript of Records dokumentierten Leistungsnachweise, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erworben haben sowie des Erfahrungsberichts (2-5 Seiten) einschl. der dazugehörigen Präsentation werden 25 ECTS erworben.

(c) Aufgrund der Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen werden 5 ECTS erworben.

Bei Auslandssemester handelt es sich um Studienleistungen, eine Benotung erfolgt nicht. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht beschränkt.

§ 8 Begleitende Praktika zu praxisorientierten Abschlussarbeiten

Die Studierenden der Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht können entweder eine praxisorientierte oder eine theoretische Abschlussarbeit anfertigen. Bei einer praxisorientierten Abschlussarbeit wird eine Problemstellung aus der Berufspraxis mit theoretisch fundierten Konzepten, d. h. mit wissenschaftlichen Methoden und Verfahrensweisen bearbeitet. Bei einer praxisorientierten Abschlussarbeit ist ein ergänzendes Praktikum verpflichtend. Es umfasst in Bachelor-Studiengängen maximal 16 Wochen bzw. in Master-Studiengängen maximal 26 Wochen Voll- oder Teilzeittätigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bis dahin geltende Ordnungen bzw. Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Birkenfeld, den 27.11.2019

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht